

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –  
Kreis Steinburg, Gemeinde Lägerdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 03. Juni 2026 – Aktenzeichen G10/2026/040.

Die Firma Holcim (Deutschland) AG, Sandweg 10, 25566 Lägerdorf, plant die Errichtung und Betrieb eines 70m<sup>3</sup> Silos für den Ersatzrohstoff synthetische Tonerde als Nebeneinrichtung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker in 25566 Lägerdorf, Sandweg 10, Gemarkung Rethwisch, Flur 1, Flurstück 21/9.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- die Errichtung und Betrieb eines 70m<sup>3</sup> Silos
- für den Ersatzrohstoff synthetische Tonerde als Ersatz von SEROX.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Änderungsgenehmigung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit Nr. 2.3.1 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 2.2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da die entstehenden Staubemissionen nach dem Stand der Technik gemindert werden. Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten, da die Zusatzbelastung unter dem Irrelevanzwert liegt. Mit dem Vorhaben ist keine Kapazitätserhöhung verbunden. Das Silo wird auf dem

bereits versiegelten Betriebsgelände errichtet. Es werden keine neuen Technologien eingesetzt. Die eingesetzte synthetische Tonerde hat geringere Schadstoffgehalte gegenüber dem bisher eingesetzten SEROX. Die geplante Maßnahme ist insgesamt von untergeordnetem Umfang .

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Industrie- oder Gewerbegebietes mit angemessenem Sicherheitsabstand, ohne Auswirkung auf den angemessenen Sicherheitsabstand. Die Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebietes (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) DE 2123-301, 2323-402, 2024-392 und 2124-301 sind nicht betroffen. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es kommt zu keinen neuen Bodenversiegelungen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es sind weder nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen: Hinsichtlich der Luftschadstoffe werden die Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) eingehalten. Der Silo wird so betrieben, dass die Zusatzbelastung durch Lärm vernachlässigbar ist. Von einer Geruchsbelastung ist nicht auszugehen, da die synthetische Tonerde im geschlossenen System verarbeitet wird. Nur bei der Anlieferung (dreimal pro Tag siebzig Qubikmeter) kommt es zu austretender Abluft. Ferner kommt es zu keinem zusätzlichen Abfallaufkommen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.